

Richtiger Umgang mit Trinkgeldern

Praxistipps für Trinkgeldempfänger und -geber



Richtiger Umgang mit Trinkgeldern

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Behandlung beim Trinkgeldnehmer	1
2.1	Trinkgeld der Arbeitnehmer	1
2.2	Trinkgeld der Unternehmer	4
2.3	Trinkgeld-Pool	7
2.4	Einzelfälle	8
3.	Behandlung beim Trinkgeldgeber	10
4.	Rechtsfolgen bei nichtordnungsmäßiger Dokumentation	11

1. Einleitung

Ob Kellner, Friseur, Taxifahrer oder Gast¹ im Restaurant – das Thema Trinkgeld ist ein Dauerbrenner. Im allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich um ein „Dankeschön“ an einen oder mehrere Dritte, mit dem sich erbrachte Leistungen in besonderem Maße honorieren lassen. Formaler klingt es im Gesetz: § 107 Abs. 3 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) sieht das Trinkgeld als einen Geldbetrag an, den ein Dritter ohne rechtliche Verpflichtung dem Arbeitnehmer zusätzlich zu einer dem Arbeitgeber geschuldeten Leistung zahlt. Schon auf den ersten Blick fällt auf, dass Arbeitgeber als Trinkgeldempfänger an dieser Stelle nicht erwähnt werden.

Prüfungserfahrungen der Finanzämter zeigen, dass Arbeitgeber bzw. Unternehmer ihr eigenes Trinkgeld häufig nicht aufzeichnen bzw. versteuern. Bei den einen mag es Unwissenheit sein, andere sehen die Nichtversteuerung von Trinkgeldern noch immer als Kavaliersdelikt an. Dabei führen Nachlässigkeiten bei der Aufzeichnung von Betriebseinnahmen häufig zu Schätzungen oder gar zur Einleitung von Steuerstraf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Anders bei Arbeitnehmern: Hier ist die Nichtaufzeichnung mit weniger Problemen behaftet, weil der Gesetzgeber deren Trinkgelder seit dem 01.01.2002 vollumfänglich steuerfrei gestellt hat. So hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem Schreiben vom 03.03.2025 klargestellt, dass bar an Arbeitnehmer gezahlte Trinkgelder grundsätzlich nicht aufzeichnungspflichtig sind. Abhängig von der Art der Kassenführung und der Form der Vereinnahmung der Trinkgelder im jeweiligen Unternehmen (bar/unbar) können dennoch Dokumentationspflichten entstehen. Andernfalls wird die Kassensturzfähigkeit in Frage gestellt, was zu nachteiligen Rechtsfolgen beim Unternehmer führen kann (*Kapitel 2.1*).

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Sie dabei unterstützen, erhaltene Trinkgelder richtig einzuordnen und steuerlich zutreffend zu dokumentieren. Auch eingegangen wird auf die Frage, welche Aufzeichnungen ein Trinkgeldgeber zu führen hat, um über den geschuldeten Rechnungsbetrag hinaus auch das Extra steuerlich geltend machen zu können.

2. Behandlung beim Trinkgeldnehmer

2.1 Trinkgeld der Arbeitnehmer

Grundsätzlich gelten Trinkgelder als steuerpflichtig, da sie als Entgelt für eine erbrachte Leistung gezahlt werden. Nach § 3 Nr. 51 Einkommensteuergesetz (EStG) stellt der Gesetzgeber jedoch solche Trinkgelder steuerfrei,

¹ In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

- die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer (einschl. GmbH-Geschäftsführer und entgeltlich beschäftigten nahen Angehörigen),
- von Dritten freiwillig,
- ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht und
- zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist (BFH-Urteil vom 18.06.2015, BStBl. II 2016, 751).

Die Steuerfreiheit gilt seit dem 01.01.2002 ohne betragsmäßige Begrenzung. Das ist insbesondere im Niedriglohnsektor zu begrüßen, wenngleich der Bundesfinanzhof (BFH) darin verfassungsrechtliche Bedenken sieht (BFH-Urteil vom 18.12.2008, BStBl. II 2009, 820). Ungewöhnliche „Trinkgeld“-Zahlungen i. H. v. 50.000 Euro und 1.300.000 Euro eines Unternehmens an Prokuristen einer konzernverbundenen GmbH hat das Finanzgericht Köln gleichwohl bereits aufgrund ihrer Höhe als steuerpflichtigen Arbeitslohn qualifiziert (FG Köln, Urteile vom 14.12.2022 – 9 K 2507/20 und 9 K 2814/20).

Die Art der Zahlung, sprich bar oder unbar, ist ohne Bedeutung. Auch ein persönlicher Kontakt zum Trinkgeldgeber wird nicht zwingend gefordert, sodass „anonymes“ Küchenpersonal ebenso wie Servicekräfte in den Genuss der Steuerbefreiung kommen können.

Hinweis

Bestimmt der Arbeitgeber allein, wem welche Anteile an den Trinkgeldzahlungen innerhalb des Unternehmens zustehen, liegt kein steuerfreies Trinkgeld mehr vor.

Grundsätzlich brauchen Trinkgelder von Arbeitnehmern nicht aufgezeichnet zu werden, etwa

- in handschriftlichen Aufzeichnungen (z. B. bei Führung einer offenen Ladenkasse),
- im Lohnkonto (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) oder
- im elektronischen Aufzeichnungssystem des Arbeitgebers, z. B. bei Verwendung einer Registrier- oder PC-Kasse.

In diesem Sinne hat auch ein BMF-Schreiben vom 03.03.2025 klargestellt, dass bar erhaltende Trinkgelder an Arbeitnehmer grundsätzlich nicht aufzeichnungspflichtig sind.

Aus praktischen und rechtlichen Gründen können sich dennoch folgende Aufzeichnungspflichten bzw. -empfehlungen ergeben:

Das Trinkgeld wird bar vereinnahmt.	Das Trinkgeld wird unbar vereinnahmt.
<p>Die Nichtaufzeichnung kann vor dem Hintergrund der geforderten Kassensturzfähigkeit beim Arbeitgeber dann zu Problemen führen, wenn bar erhaltene Trinkgelder an Angestellte mit dem betrieblichen Bargeldbestand vermischt werden.</p> <p>Um dieser Problematik aus dem Weg zu gehen, erscheint die physische Trennung der Arbeitnehmer-Trinkgelder vom betrieblichen Bargeldbestand unmittelbar nach Vereinnahmung der einzig gangbare Weg.</p>	<p>Werden unbar erhaltene Trinkgelder eines Arbeitnehmers über ein elektronisches Aufzeichnungssystem des Arbeitgebers verbucht (z. B. bei EC- oder Kreditkartenzahlung), ist der Geschäftsvorfall zwingend mittels der sog. zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung i. S. d. § 146a Abgabenordnung – AO – (zTSE) abzusichern.</p> <p>Die nachgelagerte Auszahlung der Trinkgelder durch den Arbeitgeber (Kontoinhaber) sperrt grundsätzlich nicht deren Steuerfreiheit auf Seiten des Arbeitnehmers (BFH-Urteil vom 18.06.2015, BStBl. II 2016, 751).</p>

Praxistipp

Jeglicher Aufwand für die Trinkgeldverwaltung lässt sich durch Verwendung innovativer Apps vermeiden, auf die Trinkgeldgeber per Tisch- oder Thekenaufsteller hingewiesen werden. Durch Scannen eines QR-Codes können einzelne oder mehrere Mitarbeiter angeklickt werden, um Trinkgeld unmittelbar auf deren privates Konto zu überweisen, ohne dass das elektronische Aufzeichnungssystem des Unternehmers angesprochen wird.

Wird gegenüber dem Kunden in einer Rechnung oder einer Kleinbetragsrechnung neben der Hauptleistung auch das Trinkgeld quittiert, muss dieser Teil des Gesamtentgelts ohne Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Andernfalls wird die darauf entfallende Umsatzsteuer dem Finanzamt nach § 14c Umsatzsteuergesetz (UStG) geschuldet. Das gilt nicht, soweit die Rechnung an einen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Endverbraucher gestellt wird (BMF-Schreiben vom 27.02.2024, BStBl. I 2024, 361).

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

Beispiel zur möglichen Dokumentation des Fahrpreises/Trinkgeldes im Taxigewerbe:

Netto	<input type="text"/>	€
MwSt.	<input type="text"/>	€
Brutto	<input type="text"/>	€
Steuersatz	<input type="checkbox"/> 7% <input type="checkbox"/> ___%	
Trinkgeld	<input type="text"/>	€
Trinkgeld inkl. MwSt.?	<input type="checkbox"/> JA	

Bildquelle: www.taxi-druckerei.de

Praxistipp

Um für alle Beteiligten eine rechtskonforme Lösung zu erreichen, sollte das Trinkgeld-Handling in einer verbindlichen Kassieranweisung als Bestandteil der Verfahrensdokumentation beschrieben werden. Dabei steht Ihnen Ihr Steuerberater mit Rat und Tat zur Seite.

2.2 Trinkgeld der Unternehmer

Trinkgelder der Unternehmer und der für sie unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen für persönlich erbrachte Leistungen unterliegen der Einkommensteuer des Betriebsinhabers. Insofern liegen seit jeher aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle vor (AEAO zu § 146a, Nr. 1.10.2). Soweit keine Kleinunternehmerschaft i. S. d. § 19 UStG besteht, sind die vereinnahmten Trinkgelder als Nebenleistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn zwischen der Nebenleistung und der Hauptleistung eine innere Verknüpfung besteht (BFH-Urteil vom 17.02.1972, BStBl. II 1972 S. 24). Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes teilt das Trinkgeld das Schicksal der Hauptleistung.

Beispiel: Lisa ist Inhaberin einer kleinen Trattoria in Düsseldorf. Sie berechnet für eine Bewirtung in ihrem Restaurant insgesamt 200,00 Euro. Davon entfallen 100,00 Euro auf den Speiseumsatz (Steuersatz 7 %) und 100,00 Euro auf

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

den Getränkeumsatz (Steuersatz 19 %). Die Rechnung wird bar bezahlt. Lisa erhält zusätzlich ein Trinkgeld i. H. v. 20,00 Euro.

Abhängig vom verwendeten Aufzeichnungssystem ist die Vereinnahmung des Trinkgelds wie folgt zu dokumentieren:

Aufzeichnungssystem	Erfassung
Elektronisches Aufzeichnungssystem ohne zTSE (z. B. bei Befreiung nach § 148 AO)	Pflicht zur Bonierung im elektronischen Aufzeichnungssystem
Elektronisches Aufzeichnungssystem mit zTSE	Pflicht zur Bonierung im elektronischen Aufzeichnungssystem unter Protokollierung innerhalb der zTSE
Offene Ladenkasse mit Einzelaufzeichnungen in Papierform	Dokumentation auf dem Ursprungsbeleg
Offene Ladenkasse ohne Einzelaufzeichnungen (Ermittlung der Tageslosung unter Verwendung eines retrograd aufgebauten Kassenberichts)	Zählung des gesamten Kassenbestands einschließlich der Trinkgelder und entsprechende Dokumentation im Kassenbericht. Empfohlen wird, die Trinkgelder zusätzlich separat zu dokumentieren, um Verzerrungen der Rohgewinnaufschlagsätze oder Streitpotenzial im Rahmen von Nachkalkulationen der Finanzverwaltung zu vermeiden.

Unter Aufteilung des Trinkgelds auf die einzelnen Steuersätze könnte die spätere **Buchung** beim Steuerberater – hier nur bezogen auf den obigen Geschäftsvorfall unter Verwendung des SKR03 – beispielsweise wie folgt vorgenommen werden:

KTO	KTO_BEZ	SOLL	GKTO	GKTO_BEZ	HABEN
1000	Kasse	220,00 Euro	8400	Erlöse 19 %	84,03 Euro
			1776	USt 19 %	15,97 Euro
			8300	Erlöse 7 %	93,46 Euro
			1771	USt 7 %	6,54 Euro
			8401	Trinkgeld 19 %	8,40 Euro
			1776	USt 19 %	1,60 Euro

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

	8301	Trinkgeld 7 %	9,35 Euro
	1771	USt 7 %	0,65 Euro
		220,00 Euro	220,00 Euro

Hinweis

Ungeachtet rechtlicher Vorgaben empfiehlt sich zwecks Stärkung der Beweiskraft von Büchern und Aufzeichnungen immer die Führung von Einzelaufzeichnungen über erhaltene Trinkgelder. Deren Nachvollziehbarkeit sollte zur Vermeidung von Problemen in Betriebsprüfungen und Kassen-Nachschauen schon im eigenen Interesse des Unternehmers liegen.

2.3 Trinkgeld-Pool

Noch immer ist das „Sparschwein auf der Theke ein Klassiker. Häufig profitiert davon die gesamte Belegschaft. Ist auch der Arbeitgeber daran beteiligt, sind die hier gesammelten Beträge zeitgerecht zu zählen und anteilig aufzuteilen.

Beispiel: Birgit betreibt einen mobilen Imbissstand auf verschiedenen Wochenmärkten. 80 % ihrer Umsätze entfallen auf Speisen, 20 % auf Getränke. Mit ihren drei Angestellten Petra, Christiane und Norman hat sie vereinbart, sämtliche Trinkgelder an einen gemeinnützigen Karnevalsverein zu spenden (hier: 400,00 Euro).

Die Versteuerung stellt sich wie folgt dar:

	Birgit	Petra	Christiane	Norman
steuerfrei	0,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro
steuerpflichtig	100,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
Bruttoumsatz 7 %	80,00 Euro			
Bruttoumsatz 19 %	20,00 Euro			
Spendenabzug nach § 10b EStG (unter weiteren Voraussetzungen)	100,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro	100,00 Euro

Praxistipp

Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollte eine klare und eindeutige Trinkgeld-Anweisung erstellt, von allen Beteiligten unterschrieben und zum Bestandteil der Verfahrensdokumentation und/oder arbeitsvertraglicher Regelungen gemacht werden.

Hinweis

Leitet ein Arbeitgeber seine persönlich erhaltenen Trinkgelder freiwillig an Arbeitnehmer weiter, bleibt die einkommen- und umsatzsteuerliche Behandlung bei ihm unverändert. Auf Arbeitnehmerseite führt der Zufluss zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Bei Bilanzierenden sind sämtliche Kassenbestände zum Abschlusstichtag in die Bilanz zu übernehmen. Dazu gehören auch Trinkgeldkassen, soweit deren Bestände dem Steuerpflichtigen vollständig oder anteilig zuzurechnen sind. Fremdgeld ist ggf. gesondert auszuweisen.

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

2.4 Einzelfälle

Ein im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe erhobener **Bedienungszuschlag** ist kein Trinkgeld. Er ist Teil des vereinnahmten Entgelts, auch wenn das Bedienungspersonal den Zuschlag nicht abführt, sondern vereinbarungsgemäß als Entlohnung zurückbehält (BFH-Urteil vom 19.08.1971 – V R 74/68, BStBl. II 1972 S. 24).

Wer nach Vereinbarung mit dem Unternehmer die Aufbewahrung der **Garderobe** besorgt und dafür (nur) ein ins Belieben der Gäste gestelltes Trinkgeld erhält, ist als Angestellter des Unternehmers zu behandeln, auch wenn er einen Teil der Trinkgelder als „Pachtzahlung“ an den Unternehmer abliefern muss (Assmann; Besteuerung des Hotel- und Gaststättengewerbes, 6. Auflage 2011, Rz. 1459 mit Verweis auf RFH-Urteil vom 26.11.1926, RStBl. 1927 S. 41).

Croupiers in **Spielbanken** unterliegen einem gesetzlichen Trinkgeld-Annahmeverbot. Die im Gewinnfall dennoch üblicherweise zugewendeten Jetons gelangen zulässiger Weise in den sog. Spielbank-Tronc. Zuwendungen des Arbeitgebers an Croupiers aus dem Tronc-Aufkommen stellen Arbeitslohn dar (BFH-Urteil vom 18.12.2008 – VI R 49/06, BStBl. II 2009 S. 820). Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer einer Spielbank zum nichtspieltechnischen Personal gehört (BFH-Beschluss vom 25.11.2009, BFH/NV 2010 S. 632). Anders verhält es sich bei Zuwendungen an die Saalassistenten für das Servieren von Speisen und Getränken, insbesondere, da insoweit eine typische persönliche, unmittelbare Leistungsbeziehung zwischen Saalassistenten und Gästen zu bejahen ist und hier kein gesetzliches Trinkgeld-Annahmeverbot besteht. Die Steuerfreiheit entfällt nicht dadurch, dass der Arbeitgeber als eine Art Treuhänder bei der Aufbewahrung und Verteilung der Gelder eingeschaltet ist (BFH-Urteil vom 18.06.2015 – VI R 37/14, BStBl. II 2016 S. 751).

Erhält ein nichtselbständig tätiger **Notarassessor** für Vertretungstätigkeiten freiwillige Zahlungen des Notars, handelt es sich nicht um steuerfreie Trinkgelder, sondern um steuerpflichtigen Arbeitslohn (BFH-Urteil vom 10.03.2015, BStBl. II 2015 S. 767).

Werden Speisen und Getränke in einem **Pizza-Taxi** (oder vergleichbaren Gewerbebezweigen) durch den Unternehmer persönlich ausgeliefert, dürfen vor Ort erhaltene Trinkgelder nicht im elektronischen Aufzeichnungssystem des Ladenlokals nachboniert werden. Zum einen gilt Belegausgabepflicht in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall „Trinkgeld“, zum anderen würde die Belegausgabe eine erneute Fahrt zum Kunden erforderlich machen. Beides erscheint bereits praktisch kaum möglich, es sei denn, die Dokumentation erfolgt über mobile Peripherie (elektronisches Aufzeichnungssystem und Drucker) beim Kunden vor Ort.

Andernfalls müssen Trinkgelder einzeln auf Papier aufgezeichnet, bei Geschäftsschluss addiert und anschließend im Kassenbuch oder in vergleichbaren Grundaufzeichnungen bei Einnahmenüberschussrechnern (§ 4 Abs. 3 EStG) erfasst werden. Die umsatzsteuerliche Trennung der Entgelte ist anteilig anhand der gelieferten

Speisen und Getränke vorzunehmen. Vorliegende Ursprungsaufzeichnungen über Trinkgelder, Additionsstreifen oder vergleichbare Aufzeichnungen sind geordnet und unverlierbar abzulegen und zehn Jahre aufzubewahren.

Besonderheiten ergeben sich bei Beauftragung von **Lieferplattformen** (z. B. Lieferando, Wolt, u. a.). Hier hängt die steuerliche Behandlung des Trinkgelds u. a. von den jeweiligen Vertragsbeziehungen und der gewählten Zahlungsart ab (bar/unbar). Sprechen Sie hierzu bitte Ihre Steuerberatung an.

Bei Trinkgeldern, die **Omnibusfahrer** im Reisegewerbe für den Getränkeverkauf erhalten, ist zu prüfen, in wessen Namen und Rechnung die Getränke verkauft werden.² Sind dem Fahrpersonal die Einnahmen aus Getränkeverkäufen *persönlich* zuzurechnen, liegt kein steuerfreies Trinkgeld vor.

Gelegentliche Zuwendungen an angestellte **Post- oder Paketboten** und Bedienstete der Städte und Gemeinden (z. B. Müllabfuhr, Straßenreinigung) sind nach § 3 Nr. 51 EStG steuerfrei. Dagegen ist das **Treppengeld** im Kohlen-/Brennstoffhandel ebenso steuerpflichtig wie das tarifvertraglich verankerte **Metergeld** im Möbeltransportgewerbe (vgl. BFH-Urteil vom 09.03.1965 – VI 109/62 U, BStBl. III 1965 S. 426).

Erbringt ein Arbeitnehmer dem Kunden gegenüber eine vor Ort vereinbarte **Zusatzleistung**, die nicht zu den Pflichten oder Nebenpflichten seines Dienstverhältnisses zählt, wird zwischen ihm und dem Kunden ein eigenes (ggf. kurzzeitiges) Dienstverhältnis begründet. Das dafür erhaltene Entgelt ist kein Trinkgeld.³ Insoweit liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) oder sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 3 EStG) vor.

Hinweis

Bestehen Zweifel an der lohnsteuerlichen Behandlung von Trinkgeldern, kann unter Schilderung des Sachverhalts eine kostenlose Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt eingeholt werden (§ 42e EStG). Sprechen Sie zu dieser Thematik ggf. Ihre Steuerberatung an.

² Vgl. dazu Oberfinanzdirektion Koblenz vom 20. 10. 1987, Steuerliche Behandlung von Getränkeverkäufen durch Fahrer von Reisebussen – S 7104/S 7100/S 2331 A – St 51 2/St 33 2, UR 1988, 26.

³ Hilbert, BBK 2018, 667 (672) mit anschaulichem Beispiel.

3. Behandlung beim Trinkgeldgeber

Erzielt der Trinkgeldgeber Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit, kann er u. a. **Bewirtungskosten** und die damit in Zusammenhang stehenden Trinkgelder unter weiteren Voraussetzungen als Betriebsausgabe abziehen. Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG dürfen jedoch nicht abgezogen werden Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, soweit sie 70 Prozent der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zu den Bewirtungsaufwendungen in diesem Sinne gehören auch Trinkgelder (vgl. Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2021, R 4.10 Abs. 5 Satz 4). In welcher Höhe Trinkgelder gewinnmindernd berücksichtigt werden können, hängt damit von verschiedenen Faktoren ab. Der Abzug ist insbesondere begrenzt

- auf betrieblich veranlasste Aufwendungen, d. h. privat veranlasste Anteile sind von vornherein auszuscheiden,
- auf die angemessenen, branchenüblichen Aufwendungen,
- auf nachgewiesene Aufwendungen (Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung auf der Rechnung oder einem gesonderten Schriftstück).

Für den Nachweis der Trinkgeldzahlungen gelten die allgemeinen Regelungen über die Feststellungslast, die beim bewirtenden Stpfl. liegt. Der Nachweis kann z. B. dadurch geführt werden, dass der Empfänger das Trinkgeld auf der Rechnung quittiert (BMF-Schreiben vom 19.11.2025, BStBl. I 2025 S. 1938). Auch ein Eigenbeleg kann anerkannt werden, sofern keine Anhaltspunkte für seine Unrichtigkeit bestehen.

Hinweis

Die Abzugsbeschränkung für Bewirtungskosten auf 70 Prozent gilt auch für Trinkgelder (Amtliches Einkommensteuer-Handbuch 2024, R 4.10 Abs. 6 Satz 5 Nr. 5). Dabei sind besondere Aufzeichnungspflichten zu beachten, um den Betriebsausgabenabzug nicht insgesamt zu gefährden (vgl. z. B. § 4 Abs. 7 EStG). Bei allen Einzelfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerberatung.

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,

Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68

E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de

4. Rechtsfolgen bei nichtordnungsmäßiger Dokumentation

Erklärt ein Stpfl. seine Trinkgelder nicht oder nicht ordnungsmäßig, handelt es sich nicht nur um einen formellen, sondern um einen materiellen Mangel der Bücher und Aufzeichnungen. Für sich allein genommen berechtigt der Mangel aber nicht zur Schätzung der Hauptkasse; die Berichtigungsmöglichkeit erstreckt sich lediglich punktuell auf die Trinkgelder (BFH-Beschluss vom 23. 02. 2018 – X B 65/17, BFH/NV 2018 S. 517).

Wer Trinkgelder nicht oder nicht vollständig erklärt, riskiert zudem die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Hier drohen Geldbußen bis zu 25.000 Euro (§ 379 Abgabenordnung). Auch die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens liegt im Bereich des Möglichen (§ 370 ff. Abgabenordnung).

Impressum

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Petra Beerhalter/www.stock.adobe.de

E-Mail: literatur@service.datev.de

Holger Raasch, Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin,
Telefon: 0 30/7 20 21 22 60, Telefax: 0 30/7 20 21 22 68
E-Mail: holger.raasch@stb-raasch.de, Internet: www.stb-raasch.de